

Satzung des Vereins: HyzerCrew Discgolf Franken

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch der weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch die weibliche) Form gewählt wurde, werden damit Funktions- und Amtsträger jeden Geschlechts angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HyzerCrew Discgolf Franken e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 202614 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere die Ausübung der Sportart Frisbee sowie Discgolf.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Abhaltung von Trainings- und Spielübungen.
 2. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er nimmt Gender-Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seinen Entscheidungsprozess bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen, Ausschussmitgliedern und Beauftragten können die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden.
- (8) Der Verein kann die Ausrichtung von Veranstaltungen auch Dritten übertragen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Frisbeesport-Landesverband Bayern e.V.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme wird durch schriftlichen Antrag erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Mit Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins HyzerCrew Discgolf Franken e.V. an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereines und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes jede natürliche Person, auch posthum, die sich um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller oder das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen, das Entfallen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Verstoß gegen die Vereinssatzung oder andere Vereinsbestimmungen oder vereinschädigendes Verhalten.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Beschlüsse über den Ausschluss oder Wiederaufnahme sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, sowie von den Vereinsorganen Aufklärung über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied ab dem 12. Geburtstag hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gesetzliche Vertreter von Mitgliedern vor dem 12. Geburtstag erhalten eine Stimme. Ehrenmitglieder haben beratendes Stimmrecht. Das Stimmrecht kann übertragen werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- (4) Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge fristgerecht abzuführen. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Zahlung der Beiträge

aus einem wichtigen Grund erlassen, reduzieren oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind haben keinerlei Rechte.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (3) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten und zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, genügt im dritten oder weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit aus, um gewählt zu sein.
- (4) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von drei Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über den Ausschluss/Wiederaufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über eingereichte AnträgeDie Berichte können auch in schriftlicher Form vorgelegt werden.
 3. Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Die Punkte, die zur Einberufung geführt haben
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig so bald 10% aller Mitglieder anwesend ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Einberufung:
 - Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung muss aus der Einladung hervorgehen.

- Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn min. 1/4 aller Mitglieder gleichzeitig und aus dem gleichen Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Die Einladung muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Versammlung muss innerhalb von weiteren zwei Wochen abgehalten werden.

6. Anträge:

- Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Anträge aus dem Antragsschreiben ersichtlich sein.
- Anträge, die verspätet eingehen, oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer 1/4 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt.

(6) Virtuelle Mitgliederversammlung:

1. Anstelle der Mitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nachrangig. Es gelten alle Bestimmungen, die auch für eine physische Mitgliederversammlung gelten. Für Personalwahlen entfällt die Verpflichtung zur geheimen Wahl.
3. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(7) Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
2. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Das Führen der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung von Ausschüssen
 - Berufung von Personen in bestimmte Nebenämter
 - Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand hat die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

6. Im Innenverhältnis wird der Verein vertreten von:
- a. dem ersten Vorsitzenden allein
 - b. dem zweiten Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden
- (8) Der Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen in Präsenz, virtuell oder telefonisch ab, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand ist dazu ermächtigt redaktionelle Änderung an der Satzung durchzuführen.

§ 7 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands müssen Protokolle angefertigt werden.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Zu einer Änderung des Zwecks des Vereins, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie zu einer Änderung der betreffenden Paragraphen in dieser Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Deutscher Frisbeesport-Verband e.V.
Martinusstr. 9
50765 Köln

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Datenschutz

Der Datenschutz wird durch die Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand festgelegt.

§11 Ortsgruppen

Der Verein kann regional und überregional Ortsgruppen ins Leben rufen. Über die Bildung oder Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Name einer Ortsgruppe lautet: HyzerCrew Discgolf Franken – „Ortsbezeichnung“

Ab 5 Vereinsmitgliedern kann eine Ortsgruppe gebildet werden. Die Mitglieder werden eindeutig der Ortsgruppe zugeordnet. Ein Mitglied kann nur einer Ortsgruppe angehören.

Alle Mitglieder einer Ortsgruppe sind gewöhnliche Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten dieser Satzung.

Der Vorstand beruft für jede Ortsgruppe eine verantwortliche Person, die das Discgolfleben vor Ort organisiert.

Aufgaben des Ortsgruppen-Verantwortlichen:

Regelmäßige Berichterstattung über das Geschehen vor Ort an den Vorstand

Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in eigener

Verantwortung (z.B. Turniere, Training, Schulungen)

Ordentliche Darlegung von Einnahmen und Ausgaben.

Die Ortsgruppe hat das Recht über 20% der Beiträge seiner Mitglieder sowie über die Überschüsse aus seinen Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes frei zu verfügen.